

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1997 und zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1997
und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom 18. Dezember 1996**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1997
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1997)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfzuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Bedarfzuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 19 Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern
- § 20 Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem
- § 21 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 22 Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
- § 23 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 24 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 25 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emsher-Lippe-Raum
- § 27 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten
- § 28 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 29 Strukturfonds
- § 30 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 31 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

- § 32 Kreisumlage
- § 33 Landschaftsumlage
- § 34 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Anpassungshilfen sowie der Mittel nach §§ 28 und 29
- § 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 37 Einwohnerzahl, Gebietsfläche
- § 38 Bewirtschaftung der Mittel
- § 39 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 40 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 41 Kürzungsermächtigung
- § 42 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1995
- § 43 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 44 Durchführungsvorschriften

I. Teil

Grundlagen

§ 1

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden
und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) zur Verfügung. Der Landesanteil an der Umsatzsteuer wird um den in § 43 Abs. 3 festgesetzten Betrag gekürzt.

(2) Vom allgemeinen Steuerverbund ist der in 1996 kreditierte Betrag von 301 000 000 DM abzuziehen.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen in Höhe von 5 200 000 DM abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 4 900 000 DM abzuziehen, die dem Land zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen an das Erzbistum Paderborn als Gegenleistung für das Ruhen bzw. die Ablösung kommunaler Kirchenbaulasten zur Verfügung stehen.

(5) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 935 900 000 DM abzuziehen.

(6) Den Berechnungen nach den Absätzen 1, 2, 3, 4 und 5 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem

Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(7) Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1995 regelt § 42.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen 13 685 300 000 DM davon entfallen auf

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Abzüge nach § 2 Absatz 3, 4 und 5 | 946 000 000 DM |
| 2. allgemeine Zuweisungen | 11 459 600 000 DM |
| 3. zweckgebundene Zuweisungen | 1 279 700 000 DM |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den §§ 5 bis 20, die zweckgebundenen Zuweisungen nach den §§ 21 bis 29 aufgeteilt.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die §§ 30 und 31.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Belastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, werden berücksichtigt. Die den Gemeinden aufgrund steigender Soziallasten entstehenden Mehrbelastungen und Mehraufwendungen für Zentralitätsfunktionen sind bei der Ermittlung des normierten Bedarfs zur Festlegung der Aufgabenbelastung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 986 700 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

| | |
|--|------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 8 401 500 000 DM |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 1 285 400 000 DM |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 1 299 800 000 DM |

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 7) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz und dem Zentralitätsansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelfklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelfklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

Anlage 1

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1995 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger angesetzt.

Anlage 2

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger angesetzt. Der Schüleransatz beträgt 113 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

Anlage 3

(5) Als Soziallastenansatz werden der einzelnen Gemeinde die von der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von Juni 1996 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

| <u>Dauer der Arbeitslosigkeit</u> | <u>Arbeitslosenzahl</u> |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 6 Monate bis unter 12 Monate | fünffach, |
| 12 Monate bis unter 24 Monate | sechsfach, |
| 24 Monate und länger | siebenfach. |

(6) Als Zentralitätsansatz werden den einzelnen Gemeinden 15 vom Hundert der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach dem Stand vom 31. Dezember 1995 hinzugerechnet.

(7) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindean-

teils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 in Gemeinden

| | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis 150 000 Einwohner | mit 370 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohner | mit 380 vom Hundert; |
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| für die Grundsteuer A | mit 175 vom Hundert, |
| für die Grundsteuer B in Gemeinden | |
| bis 150 000 Einwohner | mit 320 vom Hundert, |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern | mit 330 vom Hundert; |
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zuzüglich der in diesem Zeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124);
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 und vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996

| | |
|------------------------|--|
| mit 79 vom Hundert und | |
| mit 78 vom Hundert | |

 vervielfältigt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 189 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 37 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 18 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 111 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 [GV. NW. S. 666]),
4. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
5. Zuweisungen für Gemeinden zum Ausgleich der besonderen Belastungen durch ihre Funktion als anerkannter Kurort,
6. Zuweisungen zur Förderung kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
7. pauschale Zuweisungen in Höhe von 0,12 DM je Einwohner an Gemeinden für Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter),
8. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Berechnung der Schlüsselzuweisungen in Verbindung mit § 37 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Aufgabe militärischer Standorte der verbündeten Streitkräfte ergeben.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für Maßnahmen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen. Sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 4 zu diesem Gesetz. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(3) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 5 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

Anlage 5

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 8 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 6 zu diesem Gesetz.

Anlage 6

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 11. November 1992 (GV. NW. S. 447) entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| - Landschaftsverband Rheinland | 20 750 000 DM |
| - Landschaftsverband Westfalen-Lippe | 19 750 000 DM |

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1995 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen Belastungssituationen und zur Unterstützung von Maßnahmen in Gemeinden, die Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf ausweisen, werden 64 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25 400 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Empfängern als Festbetrag nach Maßgabe der Anlage 7 zu diesem Gesetz zur Verfügung gestellt.

Anlage 7

§ 20

Anpassungshilfen bei Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem

(1) Für Anpassungshilfen im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem werden 150 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit sich bei Beibehaltung der 1995 geltenden Berechnungsstrukturen im gemeindlichen Schlüsselzuweisungssystem für einzelne Gemeinden entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1996 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1996 und zur Änderung anderer Vorschriften“ - Landtagsdrucksache 12/402 - höhere Schlüsselzuweisungen ergeben hätten, wird die Differenz mit den Mitteln nach Absatz 1 zu zwei Dritteln ausgeglichen. Die den einzelnen Gemeinden zu zahlende Anpassungshilfe wird vom Innenministerium und vom Finanzministerium festgesetzt.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 2 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 zugrunde zulegen.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 21

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 330 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Denkmalpflege und zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen

(1) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden 13 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 8 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die Mittel nach § 21 können bis zu einem Betrag von 3 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 23

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 386 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und des Erwerbs von Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 16 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Zuweisungen zu Sportstättenbauten

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaus und der Modernisierung von Sportstätten werden 33 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26

Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum

Zur Ausfinanzierung der Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 14 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten

Zur Förderung von Gefährdungsabschätzungen und Sanierungen von Altablagerungen und Altstandorten werden 29 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 28

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 398 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 242 500 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen 53 600 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag, zuzüglich nicht verausgabter Beträge aus Vorjahren, ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 102 000 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen, er kann bei der Verzinsung nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt.

(5) Die DM-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden vom Innenministerium und Finanzministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 29

Strukturfonds

(1) Zur Milderung vorhandener Strukturdefizite werden pauschale Zuweisungen zur Durchführung investiver Maßnahmen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 50 000 000 DM zur Verfügung.

(2) Die Kriterien zur Verteilung der Mittel nach Absatz 1 setzen das Innenministerium und das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen fest.

III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 30

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 8 500 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 16 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vortätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungsko-

sten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Bezirksregierung; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

Zweiter Abschnitt

§ 31

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 32

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 56 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1997 sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124);
- die Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 42;
- die Zahlungen nach § 20;
- die Ausgleichsbeträge nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 1997;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1995 ergebenden Unterschiedsbeträge;
- die Zahlungen nach § 43.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 33

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 22 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind

- die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124);
- die Umlagegrundlagen (§ 32 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 42;
- die Zahlungen an kreisfreie Städte nach § 20;
- die Ausgleichsbeträge der kreisfreien Städte nach § 3 Solidarbeitragsgesetz 1997;
- die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 4 Solidarbeitragsgesetz 1995

- ergebenden Unterschiedsbeträge der kreisfreien Städte;
 - die Zahlungen an die kreisfreien Städte nach § 43.
 (2) § 32 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34
Verbandsumlage
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 33 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 35
Berechnung und Auszahlung
der Schlüsselzuweisungen,
der Anpassungshilfen sowie der Mittel
nach den §§ 28 und 29

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6), Anpassungshilfen (§ 20), Investitionspauschalen (§ 28) und die Mittel des Strukturfonds (§ 29) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8, 9, 11 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das Innenministerium und das Finanzministerium können dabei insbesondere eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6), die Anpassungshilfen (§ 20) und die Mittel nach den §§ 28 und 29 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 19. Juni und 22. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums können in jedem neuen Haushaltsjahr Abschlagszahlungen geleistet werden, wenn diese bereits vor der Verkündung eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Haushaltsjahr notwendig werden.

§ 36
Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Das Berichtigungsverfahren hinsichtlich der von den Gemeinden gemeldeten Daten zur Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund regeln das Innenministerium und das Finanzministerium. Ein Ausgleich wird nur vorgenommen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von mehr als 25 000 DM führen würde.

§ 37
Einwohnerzahl, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1995 fortgeschriebene Bevölkerung einschließlich der vom Innenministerium anerkannten Korrekturen.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 28 Abs. 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Die Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes werden jährlich vom Innenministerium und Finanzministerium festgesetzt. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln die Zahl der in Frage kommenden Personen in angemessenen Zeitabständen.

(3) Als Gebietsfläche (§ 28 Abs. 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1995 zugrunde zu legen.

§ 38
Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfszuweisungen nach § 16
2. die Zuweisungen nach §§ 17, 18 und 20
3. die Investitionspauschale nach § 28
4. des Strukturfonds nach § 29

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Landestheater (§ 19)
2. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 21)
3. Maßnahmen der Denkmalpflege und Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (§ 22)
4. Schulbaumaßnahmen (§ 23)
5. kommunale Museumsbauten (§ 24)
6. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 25)

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel nach §§ 26 und 27 und setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und die Zuweisungen nach § 27 im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium fest.

§ 39
Förderungsgrundsätze
für alle zweckgebundenen Zuweisungen

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) (GV. NW. S. 666) verpflichtet sind. Die Förderung von Einzelmaßnahmen dieser Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, bedarf der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 40
Sonderregelungen
für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen gemäß den §§ 19, 21, 22 und 25 können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit sie Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können zweckgebundene Zuweisungen auch zur Durchführung von Maßnahmen eines nichtkommunalen Trägers gewährt werden, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluß auf dessen Entscheidungen ausüben kann und rechtsverbindlich sicherstellt, daß die empfangenen Zu-

weisungen für die Dauer der Zweckbindung zweckent-sprechend eingesetzt werden.

(3) Zuweisungen nach § 24 können für die Errichtung eines Deutschen Sportmuseums in Köln ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags auch an einen nichtkommunalen Träger dann gewährt werden, wenn dieser sich verpflichtet, das Museum in dem für gemeindliche Einrichtungen (§ 8 GO) üblichen Rahmen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zugleich sichergestellt ist, daß das Museum bei Wegfall oder Vermögenslosigkeit des nichtkommuna-len Trägers an eine Gemeinde (GV) zurückfällt.

§ 41

Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 42

Abrechnung für das Haushaltsjahr 1995

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1995 sind die Mittel nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1130) um den Betrag von 199992000 DM zu kürzen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, jeden Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 um den Betrag nach Absatz 1 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander gekürzt werden. Nicht verausgabte Mittel der allgemeinen Investitionspauschale aus Vorjahren werden in die Berechnung einbezogen. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 27 Abs. 2 Satz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 aufgeteilt, der in 1995 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist von den Gemeinden auszugleichen (Abrechnungsbetrag).

(3) Der Ausgleich erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 35 anteilig zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

§ 43

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 vom Hundert des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 Satz 1 2. Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), zusteht.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr 1997 vorerst mit 780000000 DM festgesetzt und mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschlie-

ßend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(5) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

§ 44

Durchführungsvorschriften

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Anlage 1

zu § 8 Abs. 3 GFG 1997

| Staffelklasse (Einwohner) | Hauptansatz v. H. |
|------------------------------|----------------------|
| 25 000 | 100,0 |
| 40 000 | 103,0 |
| 58 000 | 105,9 |
| 80 000 | 108,9 |
| 106 500 | 112,0 |
| 135 000 | 114,9 |
| 168 500 | 118,0 |
| 205 000 | 121,0 |
| 244 500 | 124,0 |
| 288 000 | 127,0 |
| 335 000 | 130,0 |
| 385 500 | 133,0 |
| 439 500 | 136,0 |
| 497 000 | 139,0 |
| 558 000 | 142,0 |
| 623 000 | 145,0 |
| 679 500 | 147,5 |

Für Gemeinden mit mehr als 679500 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,1 vom Hundert.

Anlage 2

zu § 8 Abs. 4 GFG 1997

| Schüler der | mit |
|--|------------------|
| Grundschulen einschließlich Schulkindergärten | 88 vom Hundert, |
| noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten | 129 vom Hundert, |
| Hauptschulen | 100 vom Hundert, |
| Realschulen | 100 vom Hundert, |
| Gymnasien | 92 vom Hundert, |
| Gesamtschulen | 93 vom Hundert, |
| Berufsschulen | 54 vom Hundert, |
| Berufsgrundschulen | 85 vom Hundert, |
| Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre | 96 vom Hundert, |
| Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt | 55 vom Hundert, |
| übrigen Bezirksklassen | 52 vom Hundert, |
| Berufsfachschulen, Fach- oberschulen und Fachschulen | 75 vom Hundert, |
| Sonderschulen für Lern- behinderte | 218 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkindergärten | 297 vom Hundert, |
| Kollegschulen | 51 vom Hundert, |
| Schulen des zweiten Bildungsweges | |
| a) Abendrealschulen | 53 vom Hundert, |
| b) Abendgymnasien | 75 vom Hundert, |
| c) Kollegs | 79 vom Hundert. |

Anlage 3
zu § 8 Abs. 4 GFG 1997

| Schüler der | mit |
|---|------------------|
| Grundschulen einschließlich Schulkindergärten | 109 vom Hundert, |
| noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten | 81 vom Hundert, |
| Hauptschulen | 116 vom Hundert, |
| Realschulen | 102 vom Hundert, |
| Gymnasien | 101 vom Hundert, |
| Gesamtschulen | 121 vom Hundert, |
| Sonderschulen für Lernbehinderte | 272 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkindergärten | 555 vom Hundert, |
| Kollegschaften | 62 vom Hundert. |

| Gemeinden | Betrag DM |
|-----------------------|-------------------|
| Petershagen | 125 000 |
| Porta Westfalica | 250 000 |
| Preußisch Oldendorf | 340 500 |
| Reichshof | 375 000 |
| Rödinghausen | 125 000 |
| Schieder-Schwalenberg | 250 000 |
| Schleiden | 250 000 |
| Schmallenberg | 1 623 500 |
| Sundern | 125 000 |
| Tecklenburg | 267 500 |
| Vlotho | 125 000 |
| Warburg | 125 000 |
| Willebadessen | 125 000 |
| Winterberg | 1 713 000 |
| Wünnenberg | 250 000 |
| Summe | 25 917 000 |

Anlage 4
zu § 16 Abs. 2 GFG 1997

| Gemeinden | Betrag DM |
|------------------------|-------------------|
| Bad Münteriefel | 921 816 |
| Blankenheim | 311 780 |
| Eitorf | 26 380 |
| Engelskirchen | 384 468 |
| Hellenthal | 766 717 |
| Hennef (Sieg) | 1 470 703 |
| Königswinter | 2 875 156 |
| Lage | 1 580 250 |
| Lichtenau | 13 615 |
| Lohmar | 266 510 |
| Mechernich | 1 586 200 |
| Monschau | 474 075 |
| Much | 159 753 |
| Neunkirchen-Seelscheid | 1 806 420 |
| Nörvenich | 49 728 |
| Nümbrecht | 124 670 |
| Schleiden | 286 650 |
| Stemwede | 231 136 |
| Vettweiß | 211 239 |
| Windeck | 1 140 615 |
| Zülpich | 287 468 |
| Summe | 14 975 349 |

Anlage 5
zu § 16 Abs. 3 GFG 1997

| Gemeinden | Betrag DM |
|-------------------|-----------|
| Aachen | 500 000 |
| Bad Berleburg | 1 226 000 |
| Bad Driburg | 1 807 000 |
| Bad Laasphe | 787 000 |
| Bad Lippspringe | 1 282 500 |
| Bad Münteriefel | 375 000 |
| Bad Oeynhausen | 2 885 000 |
| Bad Salzuflen | 2 803 500 |
| Bad Sassendorf | 1 454 000 |
| Brakel | 125 000 |
| Brilon | 125 000 |
| Detmold | 250 000 |
| Erwitte | 868 000 |
| Eslohe | 395 000 |
| Freudenberg | 125 000 |
| Heimbach | 125 000 |
| Horn-Bad Meinberg | 2 204 500 |
| Höxter | 125 000 |
| Kirchhundem | 125 000 |
| Lage | 125 000 |
| Lennestadt | 125 000 |
| Lippstadt | 500 000 |
| Monschau | 326 000 |
| Nümbrecht | 375 000 |
| Nieheim | 239 500 |
| Olsberg | 569 500 |

Anlage 6
zu § 16 Abs. 4 GFG 1997

| Gemeinden | Betrag DM |
|----------------|------------------|
| Brakel | 123 946 |
| Brüggen | 73 834 |
| Büren | 125 429 |
| Detmold | 919 220 |
| Enger | 146 482 |
| Geilenkirchen | 212 903 |
| Gütersloh | 547 677 |
| Hemer | 444 191 |
| Holzwickede | 118 609 |
| Leopoldshöhe | 67 904 |
| Marsberg | 103 190 |
| Minden | 596 900 |
| Möhnesee | 55 153 |
| Niederkrüchten | 356 717 |
| Oerlinghausen | 149 447 |
| Senden | 231 288 |
| Soest | 804 762 |
| Wassenberg | 356 717 |
| Weeze | 91 329 |
| Wegberg | 345 745 |
| Werl | 425 806 |
| Summe | 6 297 248 |

Anlage 7
zu § 19 GFG 1997

| | |
|--|----------------------|
| Lippisches Landestheater, Detmold | 15 275 500 DM |
| Rheinisches Landestheater, Neuss | 4 647 500 DM |
| Burghofbühne im Kreis Wesel, Dinslaken | 1 256 500 DM |
| Westfälisches Landestheater, Castrop-Rauxel | 4 220 500 DM |
| Summe | 25 400 000 DM |

Artikel II

**Gesetz
zur
Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen
Beteiligung der Gemeinden am
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1997
(Solidarbeitragsgesetz - SBG 1997)**

§ 1

Grundlage

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erbringen zu den Belastungen aus der Deutschen Einheit einen Solidarbeitrag von

2 197 860 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt

1 879 220 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindefinanzschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 und über die Erhöhung für die Gewerbesteuerungumlage nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 32 bis 34 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Abs. 4 fest.

§ 2

Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen ermittelt. Finanzkraft ist

- die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1997) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 4 und § 42 GFG 1997;
- die Zahlungen nach § 20 GFG 1997;
- die Zahlungen nach § 43 GFG 1997;
- die Steuerkraftmeßzahl (§ 9 GFG 1997) abzüglich der im Erfassungszeitraum angefallenen Kompensationsleistungen nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1996 (GV. NW. S. 124).

§ 3

Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Abs. 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerungumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz und
2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist, angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerungumlage durch die Erhöhung der Vervielfältiger wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1996 geteilte und mit den für 1997 festgesetzten fiktiven Erhöhungszahlen, nach den Ansätzen im Landeshaushalt, vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1997.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindefinanzschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindefinanzschlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1997) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 29 GFG 1997). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 42 Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 für jede

Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Minderung der Schlüsselmasse erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Minderung der Schlüsselmasse nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1997 durch den in § 2 Abs. 5 GFG 1997 vorgenommenen Vorwegabzug des kommunalen Beitrags an den einheitsbedingten Lasten in Höhe von 935 900 000 DM zugrunde gelegt.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den Rechnungsergebnissen des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1997 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerungumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1997 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Nach der Haushaltsrechnung des Landes 1995 haben die Gemeinden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung zum Fonds „Deutsche Einheit“ 55 359 500 DM zu viel erbracht. Dieser Betrag wird mit der Neuberechnung und endgültigen Festsetzung des Solidarbeitrages 1995 erstatet und gemäß § 4 Solidarbeitragsgesetz 1995 berücksichtigt.

§ 5

Verfahren, Termine

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 35 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 19. Juni und 18. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1997 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Die §§ 36 und 41 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1997 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, Zahlungsverpflichtungen nach diesem Gesetz zu kürzen.

Artikel III

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministerium“ und das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen,
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 94“ durch die Wörter „§ 109“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Fremdenverkehr“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „§§ 166, 167“ durch die Wörter „§ 166 bis 168“ und die Wörter „ferner Abs. 7 bis 13“ durch die Wörter „ferner Abs. 7 bis 14“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „§ 237 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 237 Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „zehn Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ ersetzt.
8. In § 25 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ und das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Abweichend davon tritt Artikel III am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
Wolfgang Clement

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Axel Horstmann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Gabriele Behler

Der Minister
für Bauen und Wohnen
Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
Ise Brusis